



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
29.12.05	Bekanntmachung über die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kriegsfeld	042
05.01.06	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Kriegsfeld, Bereich Obergasse/ Hintergasse	046
09.01.06	Bekanntmachung über die 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates am 31.01.2006	047
17.01.06	Bekanntmachung über die 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 25.01.2006	048
18.01.06	Bekanntmachung über eine gemeinsame Einwohnerversammlung der Ortsgemeinde Dannenfels und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 03.02.2006	049
19.01.06	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dannenfels über eine Genossenschaftsversammlung am 06.02.2006	050

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
15.08.05	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Ilbesheim	051
20.12.05	Bekanntmachung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz einer Pressemitteilung über Mikrozensus 2006	052
16.01.06	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Westpfalz, über das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A63 Börrstadt-Alsenbrück-Langmeil über die Bewertung wesentlicher Bestandteile	055
18.01.06	Bekanntmachung des Vermessungs- und Katasteramtes Kaiserslautern, Außenstelle Winnweiler, über Bodenrichtwerte	056

.....
vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kriegsfeld vom 29.12.2005

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.10.2001 ausser Kraft.

Kriegsfeld, 29.12.2005

gez. Ullrich

(Ullrich)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld

I – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- eine Einzelgrabstätte **300,00 €**
 - eine Doppelgrabstätte **600,00 €**
 - je weitere Grabstätte **300,00 €**
 - eine Urnengrabstätte **210,00 €**
 - eine Kindergrabstätte **180,00 €**
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für
- eine Einzelgrabstätte **10,00 €**
 - eine Doppelgrabstätte **20,00 €**
 - je weitere Grabstätte **10,00 €**
 - eine Urnengrabstätte **7,00 €**
 - eine Kindergrabstätte **6,00 €**
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

II – Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. Preis laut bestehendem Grabherstellungsvertrag).
Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **70,00 €**
- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet.

Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

III – Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

IV – Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung einer Leiche **100,00 €**
- Für die Aufbewahrung einer Urne **26,00 €**



**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/161-02/
Sachbearbeiter: Herr Scheu
Zimmernummer: 014206
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 –
Datum:

Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde

gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970

(BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1

Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Beschilderungsanordnung für

Kriegsfeld, Bereich Obergasse/Hintergasse

1. Die Anordnung vom 12.09.1985 wird aufgehoben.
2. Die Verkehrszeichen VZ 286 mit Zusatzschild (werktags 7 – 14 h), die im Seitenbereich des Grundstücks Hintergasse 2 (Kreuzungsbereich Obergasse /Hintergasse) aufgestellt sind, sind zu entfernen, da der Grund für die Aufstellung der Schilder inzwischen entfallen ist.

Diese Anordnung wird mit der Entfernung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nach Satz 1 nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden eingelegt wird.

In Vertretung

gez. Huy

(Huy)
Beigeordneter

09.01.2006 Un/Br

BEKANNTMACHUNG

Die 10. Sitzung (öffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2004/2009 findet am

Dienstag, dem 31. Januar 2006, 18.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

TAGESORDNUNG :

Öffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung und –plan der Verbandsgemeinde für 2006
2. Beteiligungsbericht Stadtwerke GmbH gem. § 90 GemO
3. Aufsichtsrat Stadtwerke GmbH – Informationen gem. § 88 II GemO
4. Einwohnerfragestunde

gez. Haas

(H a a s)
Bürgermeister

17.01.2006 Un/Br

BEKANNTMACHUNG

Die 14. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheim-bolanden in der Wahlzeit 2004/2009 findet am

Mittwoch, dem 25. Januar 2006, 19.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Stadtwald – Einführung TPL-Konzept; Erläuterungen und Entscheidung
2. Stadthalle; Entscheidung über das weitere Vorgehen
3. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

4. Bauangelegenheit

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Ortsgemeinde
Dannenfels



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

B E K A N N T M A C H U N G

Zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner und Bürger der Ortsgemeinde Dannenfels über Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung wird hiermit gemäß § 16 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz eine gemeinsame **Einwohnerversamm-lung** der Ortsgemeinde Dannenfels und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden einberufen, die am

Freitag, dem 03. Februar 2006, 20.00 Uhr,

im Landhotel Berg in Dannenfels stattfindet.

Dannenfels, 16.02.2006
Gemeinde Dannenfels

Kirchheimbolanden, 16.02.2006
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Denzer

gez. Haas

(Denzer)
Ortsbürgermeister

(Haas)
Bürgermeister



Jagdgenossenschaft

Dannenfels

Bekanntmachung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dannenfels werden hiermit zu der am

**Montag, dem 06.02.2006 19⁰⁰ Uhr
im Landhotel Berg
in Dannenfels,**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechnungslegung und Entlastung, sowie Beschlußfassung über Verwendung des Reinertrages (2005)
3. Beschlussfassung über Neuverpachtung der Jagd

Das Jagdkataster liegt ab **23. Januar 2006** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 217, öffentlich aus. Es gilt am Tage der Versammlung als verbindlich.

Dannenfels, den 19. Januar 2006

gez. Denzer

(Denzer)
Jagdvorsteher



Rheinland-Pfalz

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Unternehmensflurbereinigungsverfahren
A63 Börrstadt-Alsenbrück-Langmeil
Produktnummer 21349**

Kaiserslautern, den 16.01.2006
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631/3674-0
Telefax: 0631/3674-255

Öffentliche Bekanntmachung

Bewertung wesentlicher Bestandteile (Obstbäume, Beerensträucher usw.)

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren A63 Börrstadt-Alsenbrück-Langmeil sollen **auf Antrag** der bisherigen Grundstückseigentümer, soweit erforderlich, wesentliche Bestandteile der Grundstücke (Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken) die den Eigentümer wechseln, bewertet werden.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

- die oben genannten Holzpflanzen hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen,
- die Teilnehmergeinschaft hat den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden,
- die Teilnehmergeinschaft kann von dem Empfänger eine angemessene Erstattung verlangen,
- für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, sowie für verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher wird **keine** Geldentschädigung gewährt.

Eigentümer, welche eine Entschädigung wünschen, müssen bis zum **01.03.2006** einen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern**

einreichen.

Im Auftrag
ez. Stoffels
(Stoffels)

**Vermessungs- und Katasteramt, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern
Außenstelle Winnweiler**

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
für den Bereich des Donnersbergkreises**

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte

Gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird bekannt gemacht, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Donnersbergkreises zum Stichtag 01.01.2006 Bodenrichtwerte für Bauflächen und für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet hat.

Für die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete in den Städten Eisenberg und Kirchheimbolanden sowie der Ortsgemeinde Göllheim hat der Gutachterausschuss zusätzlich Bodenrichtwerte ermittelt, die den besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und sich auf die Wertzonen ohne Berücksichtigung der Sanierung beziehen (Anfangswerte).

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können an jedermann von der **Servicestelle des Vermessungs- und Katasteramts Kaiserslautern, Außenstelle Winnweiler, Telefon 06302/9230-10 und 15** abgegeben werden.

Die Auskünfte können mündlich oder durch Abgabe eines Auszuges aus der Bodenrichtwertkarte bzw. aus einer überregionalen Zusammenstellung der Bodenrichtwerte mit entsprechenden Erläuterungen erteilt werden. Die Kostenpflicht der Auskünfte richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Kaiserslautern, den 18. Januar 2006
Der Vorsitzende des Gutachterausschusses

(S)

Wolfgang Conrad
Vermessungsdirektor